BESCHLUSS DES RATES

vom 17. September 1981

zur Ernennung zusätzlicher Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(81/750/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1], insbesondere auf Artikel 82,

gestützt auf den am 28. Mai 1979 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den Beschluß des Rates vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 142 und Anhang IX der ihnen beigefügten Akte,

gestützt auf die Kandidatenliste, die die Regierung der Republik Griechenland dem Rat vorgelegt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Griechenland im Amt befindlichen Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer endet am 14. Oktober 1981.

Die Republik Griechenland wird dem Rat später eine Bewerbung für den Sitz eines Stellvertreters in der Gruppe der Arbeitgeber unterbreiten —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Zu Mitgliedern und Stellvertretern im Beratenden Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit bis 14. Oktober 1981 werden ernannt :

I. Vertreter der Regierung

a) *Mitglieder*

Herr A. Zogromalidis

Herr G. Vakalopoulos

b) *Stellvertreter*

Herr P. Alatsatianos

II. Vertreter der Arbeitnehmerverbände

a) *Mitglieder*

Herr P. Theofanopoulos

Herr G. Dassis

b) *Stellvertreter*

Herr O. Anagnostidis

III. Vertreter der Arbeitgeberverbände

a) *Mitglieder*

Herr X. Charakas

Herr B. Kritikos

b) *Stellvertreter*

.....

[1] ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

Artikel 2

Der Rat ernennt zu einem späteren Zeitpunkt einen Stellvertreter als Vertreter der Arbeitgeberverbände.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE